

Bern, den 6. September 1968

Herrn Dr. F. Zuppinger
Chef der Rechtsabteilung des
Steueramts des Kantons Zürich
Neumühle
8000 Z ü r i c h

Liechtenstein; Doppelbesteuerung

Sehr geehrter Herr Dr. Zuppinger,

Unter Bezugnahme auf unsere Besprechung vom 30. v.M. schicke ich Ihnen in der Beilage Kopien der Abmachungen der Kantone Graubünden und St. Gallen mit Liechtenstein über die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Beide Vereinbarungen sehen für den Arbeitserwerb aus unselbständiger Arbeit die Besteuerung am Arbeitsort vor, was internationaler Praxis entspricht. Eine Ausnahme besteht nur für echte Grenzgänger, d.h. Personen, die sich täglich über die Grenze zur Arbeit im andern Staat begeben; hier gilt das Wohnsitzprinzip, Wochenendaufenthalter gelten indessen nicht als Grenzgänger. Auch das entspricht unseren Abkommen mit Deutschland, Frankreich und Oesterreich.

Der Bund denkt derzeit, und m.E. noch auf absehbare Zeit nicht daran, mit Liechtenstein ein umfassendes Doppelbesteuerungsabkommen abzuschliessen, weil ein solches viele heikle Probleme aufwerfen würden (Steuereroase etc.). Deshalb steht nichts entgegen, dass die interessierten Kantone sich direkt mit Liechtenstein über die Beseitigung der Doppelbesteuerung in den sie besonders interessierenden Punkten verständigen. Solche Abmachungen, die natürlich die Bundessteuern nicht einbeziehen könnten, sollten indessen die im internationalen Steuerrecht der Schweiz anerkannten Grundsätze berücksichtigen. Mit Bezug auf die Besteuerung des Erwerbs aus unselbständiger Arbeit sollte deshalb der Arbeitsort die Regel bilden, und nicht, wie im interkantonalen Verhältnis, der Wohnsitz. Im Verhältnis Kanton

Zürich-Liechtenstein für echte Grenzgänger (täglicher Grenzübertritt) die Wohnsitzbesteuerung anzuwenden, schiene mir bedenklich, da die Entfernung m.E. überall 30 km übersteigt und der Kanton Zürich es besonders Deutschland gegenüber stets abgelehnt hat, die Stadt Zürich in den Bereich der Grenzgängerzone einzubeziehen. Andererseits würde, wenn die Interessenlage des Kantons dies verlangt, oder z.B. weil die Zahl der in Liechtenstein wohnenden und in Zürich arbeitenden Steuerpflichtigen und umgekehrt, die Zahl derjenigen, die im Kanton wohnen und in Liechtenstein arbeiten ungefähr gleich gross ist, nichts entgegenstehen, eine Teilung des Besteuerungsrechts für solche Grenzgänger im Verhältnis von z.B. 1/3 Wohnsitzstaat und 2/3 Arbeitsort zu vereinbaren. Ob eine solche Ordnung generell oder nur von Fall zu Fall anzuwenden ist, muss dem Entscheid des Kantons überlassen werden. Von Seiten der Wehrsteuer würden wir jedenfalls keine Einwendungen erheben, wenn Sie die für die kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern geltende Ordnung auch auf die Wehrsteuer anwenden würden.

Formell sind die Artikel 8 - 10 BV zu beachten, d.h. die Vereinbarung könnte zwischen den Steuerverwaltungen des Kantons Zürich und des Fürstentums direkt abgeschlossen werden, ohne Zutun des Bundes (Art. 10, Abs. 2 BV); wenn aber auf Regierungsebene verhandelt würde, so wäre über den Bundesrat (Eidg. Politisches Departement) zu verkehren. Dies ist auch die Auffassung des Rechtsdienstes des Eidg. Politischen Departements, den ich hierüber konsultiert habe.

Die Abteilung Wehrsteuer und die Sektion Doppelbesteuerung unserer Verwaltung orientiere ich durch Durchschriften dieses Schreibens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Steuerverwaltung
Der Vizedirektor

2 Beilagen erwähnt

(Locher)

an: Herrn Minister Dr. E. Diez
 à: Chef des Rechtsdienstes
 a: Eidg. Politisches Departement

aa
 RC

zur Kenntnis
 pour information
 per informazione

zur Erledigung
 pour règlement
 per il disbrigo

Anzahl je Vorlage
 Quantité par modèle
 Quantità per modello

zu Ihren Akten
 pour vos dossiers
 per il vostro incarto

zur Stellungnahme
 pour avis
 per il parere

Helios
 hélicopies
 eliocopie

auf Ihren Wunsch
 selon votre demande
 a vostra richiesta

bitte besprechen
 entretien s. v. p.
 conferire p. f.

Photokopien
 photocopies
 fotocopie

gemäss Besprechung
 suivant l'accord
 come inteso

zur Unterschrift / Visum
 pour la signature / visa
 per la firma / visto

Abzüge
 polycopies
 copie poligrafate

bitte zurückgeben
 à nous renvoyer s. v. p.
 da ritornare p. f.

bitte Vorakten
 présenter les documents
 documentazione p. f.

Kopien
 copies
 copie

mit Dank zurück
 en retour
 in ritorno

bitte anrufen
 téléphoner s. v. p.
 telefonare p. f.

weiterleiten an:
 transmettre à:
 trasmettere a:

S. B. 34.12. Liedt. O.

Bemerkung - Remarque - Osservazione

Mit der Bitte um Mitteilung, ob irgendwelche Bedenken über die Absendung des beiliegenden Briefes bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Datum - Date - Data

6.9.68

Absender - Expéditeur - Mittente

Urban